

Richtlinien zur Förderung der Kultur in Biedenkopf

I. ALLGEMEINES

1. Diese Richtlinien regeln die Förderung kultureller Aktivitäten auf den Gebieten der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur sowie der Geschichts-, Brauchtums- und Heimatpflege.

Gefördert werden in Biedenkopf ansässige Träger kultureller Aktivitäten (Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, die kulturelle Aktivitäten initiieren), sofern sie einem anerkannten Verband auf Landesebene angehören oder vom Magistrat nach Anhörung der Kommission für Kultur und Fremdenverkehr anerkannt sind.

2. Für erwachsene und jugendliche Mitglieder ist jeweils eine getrennte Antragstellung notwendig.

Förderungen, die sich auf jugendliche Mitglieder beziehen, erfolgen nach den Richtlinien zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Eine Förderung der gleichen Art nach diesen Richtlinien ist nicht möglich.

3. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen, Sach- oder Dienstleistungen.
4. Anträge zur Förderung nach diesen Richtlinien sind schriftlich an den Magistrat zu richten.
5. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Sie ist ausgeschlossen, wenn die unter Ziff. 1 genannten Träger kultureller Aktivitäten gewerblich tätig sind. Gleiches gilt für Veranstaltungen und Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlicher, religiöser, parteipolitischer oder privater Art sind oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen, sowie für Maßnahmen von Schulen oder Schulklassen.
6. Voraussetzung für die Förderung ist, dass
 - andere Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und
 - die Stadt und ihre Tochtergesellschaften – falls erforderlich – auf kostenlose Leistungen der Vereine zurückgreifen kann.

II. FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

1. Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit der Gesangvereine

Die allgemeine Arbeit der Gesangvereine wird durch Gewährung eines jährlichen Grundbetrages von 125,00 € gefördert. Vereine, die mehr als 25 aktive Mitglieder haben, erhalten für jedes weitere Mitglied 2,50 € pro Jahr und Person. Für die Höhe des Zuschusses ist die jeweilige Verbandsmeldung an den Hess. Sängerbund über die Mitgliedsstärke mit Stichtag 31. Dezember des der Förderung vorausgehenden Jahres maßgebend. Diese Meldung ist dem Antrag in Kopie beizufügen.

Antragsfrist: Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu stellen

2. Zuschuss zu Vereinsjubiläen

Zu "klassischen" Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

- bei 25, 75, 125-jährigem Bestehen usw. 150,00 €
- bei 50, 100, 150, 200-jährigem Bestehen usw. 250,00 €
- für Zwischenjubiläen (durch 10 teilbare Jahreszahlen) wird eine Zuwendung in Höhe von 100,00 € gewährt.

Antragsfrist: Ein Jubiläum ist bis zum 30. Dezember des Vorjahres unter Nennung des Termins der Jubiläumsfeierlichkeiten zu melden.

3. Zuschuss zur Anschaffung von Übungsmaterial und langlebigen Gegenständen

Zur Anschaffung von langlebigen Gegenständen (z. B. Musikinstrumente, Trachten, Ausstellungsvitrinen) sowie Übungsmaterial (z. B. Noten, Textbücher), beträgt der Zuschuss 25 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,00 € pro Jahr und Verein. Chorkleidung wird nicht bezuschusst.

Bei geplanten Anschaffungen im Wert von über 400,00 €, sind dem Antrag mindestens zwei Angebote beizufügen. Ein Zuschuss wird in diesen Fällen nur auf der Basis des günstigsten Angebotes gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt gegen Vorlage quittierter Rechnungen.

Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass die Sachwerte Eigentum des Vereins bleiben und den Vereinsmitgliedern uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Antragsfrist: Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu stellen.

4. Zuschuss für die Nutzung und Unterhaltung von Räumlichkeiten

Vereine, die im Rahmen ihrer Vereins- oder kulturellen Tätigkeit städtische Einrichtungen regelmäßig nutzen, erhalten Zuschüsse in Höhe der vom Magistrat hierfür festgesetzten Unkostenbeiträge. Dies gilt auch für vereinsinterne Veranstaltungen (Mitglieder-, Jahreshauptversammlungen u. ä.) und für kulturelle Einzelveranstaltungen, sofern weder Eintrittsgelder erhoben noch Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden (mehrwertsteuerfreie Veranstaltungen).

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich für den Abrechnungszeitraum 1. Juli (Vorjahr) bis 30. Juni (laufendes Jahr). Den Anträgen ist eine genaue Aufstellung der Nutzungstage und jeweiligen Nutzungsdauer bei regelmäßiger Nutzung bzw. der Termine bei den übrigen Veranstaltungen beizufügen.

Wenn städtische Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und Vereine daher für ihre regelmäßige Vereinsarbeit andere Räumlichkeiten anmieten müssen, kann ein Zuschuss bis zu 50 % der Mietkosten, höchstens jedoch 250,00 € pro Jahr und Verein gewährt werden.

Das gleiche gilt für Vereine, die aufgrund ihrer Spezifik keine städtischen oder andere öffentliche Einrichtungen nutzen können und Räumlichkeiten für eine ständige Nutzung anmieten müssen.

Dem Antrag sind eine Beschreibung der besonderen Umstände und der Mietvertrag beizufügen. Für die Abrechnung ist die jährlich gezahlte Miete nachzuweisen.

Antragsfrist: Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu stellen.

Vereine, die zur Erfüllung ihres Vereinszweckes eigene Vereinsheime, Räume oder Anlagen betreiben und unterhalten, können für bauliche Maßnahmen, die der Erhaltung dienen (Dachsanierung, Heizungserneuerung etc.), einen einmaligen Zuschuss von 25 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 800,00 € pro Jahr und Verein erhalten.

Dem Antrag sind eine Kalkulation der Kosten und für den Fall, dass diese 2.000,00 € übersteigen, mindestens 2 Angebote beizufügen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der quitierten Rechnungen.

Antragsfrist: Anträge sind bis zum 30. Juni des Vorjahres zu stellen.

5. Zuschuss für kulturelle Veranstaltungen

Für kulturelle Veranstaltungen die mit gewisser Regelmäßigkeit durchgeführt werden (z. B. Theaterveranstaltungen, Konzerte, Lesungen, Kleinkunstveranstaltungen usw.), für die ein Verein Verträge mit Agenturen, Gruppen oder Einzelkünstlern abschließt und mit seinem Vereinseigentum haften muss, gewährt die Stadt einen Zuschuss von 15 % der förderfähigen Kosten, das sind Honorare/Gagen, Gema-Gebühren, Gebühren der Künstlersozialkasse.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Planungen für diese Veranstaltungen im Dezember des Vorjahres abgeschlossen und
- die Veranstaltungen im jährlichen Kulturangebot der Stadt ausgewiesen sind.

Der Zuschuss kann nach der jeweiligen Veranstaltung/Veranstaltungsreihe durch Vorlage entsprechender Belege beantragt werden. Gefördert werden in diesem Rahmen nur Veranstaltungen, die in der Stadt Biedenkopf stattfinden.

Kosten für Werbemaßnahmen werden nicht gefördert.

Übersteigen die Kosten für eine einzelne Veranstaltung das Volumen von 10.000,00 €, entscheidet über eine Förderung im Einzelfall der Magistrat.

Für sonstige kulturelle Veranstaltungen, die von besonderer Bedeutung sind, können einmalige Zuschüsse gewährt werden. Mindestens zwei Monate vor der jeweiligen Veranstaltung sind neben dem Antrag eine ausführliche Beschreibung und ein vorläufiger Finanzierungsplan vorzulegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung und Vorlage der Abrechnungsbelege (Nachweis der Einnahmen und Ausgaben).

Inhabern eines Arbeitslosenpasses ist für alle kulturellen Veranstaltungen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, freier Eintritt zu gewähren.

6. Fahrtkostenzuschüsse

Ortsansässigen Vereinen, die an überregionalen Veranstaltungen aktiv teilnehmen, wird eine Zuschuss von 25 % der entstandenen Fahrtkosten, höchstens jedoch

- 100,00 € für Veranstaltungen im Landkreis Marburg-Biedenkopf,
- 150,00 € für Veranstaltungen im Land Hessen und
- 200,00 € für Veranstaltungen im Bundesgebiet

gewährt.

Vereine, die zu internationalen Festivals und Begegnungen ins Ausland eingeladen werden, erhalten einen Zuschuss von 250,00 €. Voraussetzung sind eine Fahrtdauer von mindestens fünf Tagen und eine Teilnehmerzahl von mindestens sieben Personen.

Allen Fahrtkostenanträgen sind die Einladung/Delegierung, die quitierten Rechnungen und bestätigten Teilnehmerlisten beizufügen.

Antragsfrist: Anträge sind spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung einzureichen.

7. Zuschuss für die Durchführung von internationalen Begegnungen und überregionalen Veranstaltungen

Vereine, die in der Stadt Biedenkopf Veranstaltungen von überregionaler oder internationaler Bedeutung initiieren oder Biedenkopf bei international bedeutsamen Veranstaltungen im In- und Ausland vertreten, können einen einmaligen Zuschuss erhalten. Hierüber entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

Antragsfrist: Veranstaltungen dieser Art sind bis spätestens 30. Juni des Vorjahres schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist eine Konzeption und ein vorläufiger Finanzierungsplan beizufügen.

8. Zuschuss für die Unterhaltung von Schutzhütten mit Anlagen

Vereine, die Schutzhütten mit Anlagen betreuen, erhalten in einem Zeitraum von sieben Jahren – der jeweils in einem Grenzgangsjahr beginnt und vor dem nächsten Grenzgangsjahr endet – bei Bedarf für die Erweiterung der Schutzhütte bis zu 20 fm Bauholz und für die Instandhaltung der Anlage bis zu 8 fm kostenlos. Für die Errichtung einer neuen Schutzhütte als Ersatz für eine nicht mehr nutzbare Hütte werden aufgrund vorzulegender Aufmaßlisten bis zu 40 fm unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Nachweis für die Notwendigkeit ist vom Betreiber zu führen. Für jeden Neubau und jede Erweiterung einer Schutzhütte muss eine Baugenehmigung vorliegen.

Darüber hinaus werden finanzielle Zuschüsse zur Unterhaltung der Anlagen bis zu einem Höchstbetrag von 760,00 € in dem Zeitraum nach Abs. 1 gewährt. Für den Fall, dass in einem Stadtteil nur eine Schutzhütte vorhanden ist, erhöht sich der Höchstbetrag auf 1.270,00 €.

Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass

- die Schutzhütten offen und für jedermann zugänglich sind (ausgenommen hiervon ist die Schutzhütte des OHGV auf der Sackpfeife),
- die Stadt und ihre Tochtergesellschaften für eigene Veranstaltungen kostenloses Nutzungsrecht haben und
- die Anschaffungen durch quitierte Rechnungen belegt werden.

Antragsfrist: Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu stellen.

9. Neugründung von Vereinen

Die Stadt unterstützt die Neugründung von Vereinen, die als Vereinsziel verfolgen, das Angebot an kulturellen Aktivitäten in Biedenkopf zu erweitern und zu bereichern und dies auch durch geeignete Veranstaltungen belegen, mit einer einmaligen Zuwendung von 100,00 €.

Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsform sowie eine Abschrift bzw. Fotokopie der Satzung beizufügen.

III. ANERKENNUNGSVERFAHREN

1. Antragstellung

Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit bedarf es eines schriftlichen Antrages, der folgende Angaben enthalten muss:

- den vollständigen, ggfs. satzungsmäßigen Namen der unter Abschn. I. Ziff. 1 genannten Träger kultureller Aktivitäten,
- die Anschrift des Trägers, ggfs. der Geschäftsstelle,

- die ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsform,
- Name und Anschrift der Mitglieder (die nicht nach den Vorschriften zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit gefördert werden) einschließlich der Vorstandsmitglieder zur Zeit der Antragstellung und
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Satzung,
- ggfs. ein Verzeichnis der Untergruppen und
- soweit vorhanden, weitere schriftliche Unterlagen, wie Rundbriefe, Arbeitskonzepte u. dgl., die Aufschluss über Inhalt und Ziel der Arbeit geben.

2. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später weggefallen sind, die Anerkennung aufgrund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt werden, die eine Anerkennung nicht mehr rechtfertigen.

Der Magistrat ist berechtigt, Auskünfte über die Arbeit anerkannter Träger einzuholen bzw. einholen zu lassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Anerkennung nicht mehr gerechtfertigt ist.

IV. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinien zur Förderung der Kultur in Biedenkopf treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die vorstehenden Richtlinien wurden von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26. September 2002 beschlossen.

Biedenkopf, 27. September 2002

*Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf*

*(Bolldorf)
Bürgermeister*